

3. 300 Tage für das Herfagen der Litanei des Hl. Namens Jesu.

4. 200 Tage für die Litanei der Hl. Jungfrau.

5. 300 Tage an jedem Mittwoch und Samstag für Diejenigen, welche sich des Fleischgenusses enthalten.—M. S.

6. 40 Tage, welche man an einem Tage e i n m a l gewinnen kann durch das Beten von sieben „Vater unser“ und sieben „Gegrüßet seist du, Maria“ zu Ehren der sieben Freuden der Hl. Jungfrau.—M. S.

7. 100 Tage für das andächtige Lesen der kleinen Tagzeiten der Hl. Jungfrau.—M. S.

8. 5 Jahre und 5 Quadragenen einmal jeden Monat für diejenigen Mitglieder, welche monatlich einmal communiziren und nach Meinung des Hl. Vaters beten.—M. S.

9. 100 Tage für Diejenigen, welche der Messe oder anderen Andachtsübungen beiwohnen.—M. S.

10. 100 Tage für Diejenigen, welche dem Begräbniß eines Katholiken beiwohnen und für dessen Seelenruhe beten.—M. S.

11. 100 Tage für Diejenigen, welche einer armen Person Obdach geben.—M. S.

12. 100 Tage für Diejenigen, welche Armen beistehen.—M. S.

13. 100 Tage für Diejenigen, welche ein Werk der Barmherzigkeit verrichten sei dasselbe leiblicher oder geistlicher Natur.—M. S.

14. 100 Tage für Diejenigen, welche zwischen Feinden Frieden stiften.

15. 100 Tage für jedes gute Werk.

16. 13 Jahre und 13 Quadragenen für Diejenigen, welche den Karmeliterorden oder dessen Mitglieder „Orden oder Brüder Unserer lieben Frau vom Berge Karmel“ nennen. Dieser letzte Ablass, ursprünglich nur für 3 Jahre—wurde von Urban VI. gewährt. Er wurde von Papsi Nicolaus V. auf 6 Jahre und 6 Quadragenen vermehrt, denen Clemens X. 7 Jahre und 7 Quadragenen zuzügte.

Neuntes Kapitel.

Locale Ablässe.

Frage. Welches sind die Bedingungen zur Gewinnung localer Ablässe.

Antwort. Außer den allgemeinen, im letzten Kapitel erwähnten, Bedingungen, erfordern locale Ablässe einen Besuch in einer Karmeliterkirche oder in einer Pfarrkirche, in welcher die Bruderschaft vom Berge Karmel eingeführt ist. Diejenigen, welche durch Krankheit oder Gefangenschaft verhindert sind, eine Kirche zu besuchen, können die localen Ablässe gewinnen durch Beobachtung aller gewöhnlichen Bedingungen und durch Verrichtung irgend eines anderen guten Werkes, welches ihnen durch ihren Beichtvater an Stelle des vorgeschriebenen Besuches empfohlen wird.

Vollkommene locale Ablässe.

1. Einmal im Jahre, an irgend einem Tage des Jahres.

2. Einmal am Tage, an irgend einem Tage, an welchem man die hl. Sakramente empfängt.

3. An einem Mittwoch in jedem Monat.

4. Am Fest der Weihe aller Karmeliterkirchen. (31. August)

5. Am Titularfeste irgend einer Karmeliterkirche.

6. Bei der vierzigstündigen Andacht in irgend einer Karmeliterkirche.

7. Bei dem Päpstlichen Segen, welcher in Karmeliterkirchen viermal im Jahre gegeben wird: Am Feste des Hl. Stephan (26. December); am Dienstag nach Ostern; am Dienstag nach Pfingsten—und am Feste Unserer lieben Frau vom Berge Karmel (am 16. Juli).

8. Ein vollkommener Ablass kann gewonnen werden bei jedem Besuch, welcher einer Karmeliterkirche abgestattet wird von der Besper (2 Uhr Nachmittags) am 15. Juli bis zum Sonnenuntergang am 16. Juli. Keiner der Besuche braucht länger zu währen als es genügt, einige fromme Gebete nach Meinung des Hl. Vaters zu verrichten.